

Von den acht Notaren Ludwigs des Deutschen wird der Diacon Liutbrand ausdrücklich als capellanus bezeichnet.¹⁾ Aber nach Kehr ist auch der Subdiacon Walto „für einen nur aushilfsweise in der königlichen Kanzlei beschäftigten königlichen Kapellan zu halten“. ²⁾ Der Diacon Adalleod hat nach seinem Ausscheiden aus dem Kanzleidienst „vielleicht eine Stelle in der Kapelle gefunden“ ³⁾ und bei dem Subdiacon und Diacon Reginbert sprechen manche Gründe dafür, „daß er aus der Kapelle kam“ ⁴⁾, und schließlich fehlt auch für den notarius und cancellarius Hebarhard das Zeugnis nicht, das „auf nähere Beziehungen zur Kapelle“ hinweist.⁵⁾ Es bleiben also, wenn wir von den wenigen namenlosen Hilfschreibern absehen, nur die notarii Dominicus und Comeatus übrig, die 840 bis 841 bzw. 841—854, also vor der Übernahme des Oberkanzleramtes durch den Erzkapellan Grimald im Dienst standen⁶⁾, sowie der subdiaconus Hadebert, der 854—859 wirkte.⁷⁾ Aber selbst für sie gibt es kein zwingendes Argument, das ihre Zugehörigkeit zu den Kapellänen des Königs ausschliesse. Um so weniger als Kehr festgestellt hat, daß während der Regierung Ludwigs des Deutschen stets nur ein Notar die führende Rolle gespielt hat und neben ihm Gehilfen oder Vertreter tätig gewesen sind. Auf diese Weise entstand die Folge: Adalleod und Hilfschreiber A und B, Dominicus, Comeatus und Reginbert, Hadebert mit Walto und Liutbrand, Hebarhard und Hilfschreiber A, B, C.⁸⁾

Wo aber bleibt unter diesen Umständen ein selbständiger Bezirk für die „Kanzlei“? Erklären sich nicht vielmehr auch alle die Beziehungen, die schon zu Beginn von Ludwigs Regierung zwischen seiner „Kanzlei“ und seiner Residenz Regensburg erkennbar wer-

¹⁾ Kehr, Kanzlei Ludwigs des Deutschen S. 19 und Diplome Ludwigs S. 94.

²⁾ Kehr, Diplome Ludwigs S. 67; Kanzlei Ludwigs des Deutschen S. 19; vgl. auch unten S. 58 Anm. 1.

³⁾ Kehr, Kanzlei Ludwigs S. 16.

⁴⁾ Kehr, Kanzlei Ludwigs S. 17; vgl. dazu unten S. 58 Anm. 1. Zur Biographie des Reginbertus diaconus vgl. O. Meyer in NA. 50 (1935), 428 ff.

⁵⁾ Kehr, Kanzlei Ludwigs S. 23.

⁶⁾ Vgl. oben S. 55.

⁷⁾ Kehr, Diplome Ludwigs S. 55 ff.

⁸⁾ Kehr, Diplome Ludwigs S. 5.